

einsichtig, der Krieg schon längst in das Stadium sinnlos zerstörender Überreife getreten war, noch Angriffs- und Durchhaltebefehle geben konnte, mutet wie ein phantastischer Selbstbetrug an. Im Grunde wird hier aber nur noch einmal in erschreckendem Ausmaß jene Schwäche sichtbar, welche die Hitler ergebenen Teile der Generalität aufs engste mit ihrem obersten Kriegsherrn verbunden hat: die Verkennung und Verleugnung der Wirklichkeit. L. Volk S.J.

Nürnberger Tagebuchnotizen November 1945 bis Oktober 1946. Von Viktor Frhr. von der Lippe. (548 S.) Frankfurt/Main 1951, Fritz Knapp. Lw. DM 19.50.

Der Verfasser hat dem ersten und einzigen Nürnberger Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal von Anfang bis zu Ende als Mitglied der Verteidigung (für Admiral Raeder) angehört. In seinem Buch bietet er die Notizen, die er sich sofort gewissenhaft über seine Erlebnisse und Erfahrungen aufgezeichnet hat. Die Eigenart der Schrift besteht darin, daß sie nicht nachträgliche Erinnerungen, Erwägungen oder Beanstandungen bringt, sondern anschaulich und unmittelbar von Tag zu Tag über den Verlauf des Prozesses berichtet und seine Spiegelung im Urteil eines scharfsichtigen Beobachters wiedergibt. Der Prozeß wird so vor den Augen des Lesers lebendig und wie gegenwärtig. Alle beteiligten Personen treten vor das Rampenlicht: die Richter, die Gerichtsbeamten, die so unterschiedlichen Angeklagten und ihre Verteidiger; sie spielen in diesem schaurigen Drama ihre Rolle geschickt oder ungeschickt, würdig oder unwürdig, und der Berichterstatter versäumt nicht beizufügen, welchen Eindruck sie jeweils im Gerichtssaal oder auch in der Öffentlichkeit gemacht haben. Die inneren und äußeren Schwierigkeiten des ganzen Prozesses, sein Riesenausmaß — das Sitzungsprotokoll stieg über 16 000 Seiten (492), die Überfülle von Dokumenten, die Benachteiligung der Verteidigung und manche andere Dinge kommen zur Sprache, nicht zuletzt die geistige Atmosphäre und die durch sie erzeugten Spannungen. Viele für Menschen und Geschehnisse bezeichnende Äußerungen werden im Wortlaut festgehalten, auch Hinweise eingeflochten, wo es in der charakterlichen und staatsbürgerlichen Erziehung des deutschen Volkes fehlt (157, 314, 375).

Der Prozeß wird gesehen und erlebt vom Standpunkt der Verteidigung. Das bedingt natürlich eine gewisse, kaum vermeidbare Subjektivität, und über den technischen Einzelheiten und juristischen Streitfragen tritt der „düstere Hintergrund“ (265) des Prozesses stark zurück. Aber der Verfasser läßt doch keinen Zweifel darüber, daß es in Nürnberg darum ging, ungeheure Verbrechen zu sühnen, die den deutschen Namen entehrt haben. Er deutet das auch oft an oder

setzt es als bekannt voraus. Daher darf zum Beispiel die geradezu sympathisch anmutende Schilderung der Selbstverteidigung Görings (173—192) keinen Augenblick vergessen lassen, daß dieser ein brutaler Egoist und ein großer Verbrecher war (253, 512).

Im allgemeinen bestätigen die Tagebuchnotizen das Urteil, das sich über den ersten Nürnberger Prozeß, der Norm und Vorbild für die folgenden Prozesse sein sollte, in eingeweihten Kreisen gebildet hat. Es ist den Richtern nicht gelungen, vollkommenes Recht zu sprechen. Das war unmittelbar nach einem solchen Krieg menschlich nicht möglich. Die gegen Deutschland fieberte Weltstimmung verlangte einen schnellen Richterspruch über die Schuldigen, ein gerechtes Urteil aber hätte das Abklingen der Kriegspsychose zur Voraussetzung gehabt. Überdies war bei einem einseitigen Gericht von Siegern über Besiegte von vornherein mit einer guten Portion von zweierlei Maß zu rechnen. So kam es in Nürnberg sogar zu der Groteske, daß der russische Ankläger den Deutschen die Zerstörung von Kirchen und die Verletzung der religiösen Gefühle der russischen Bevölkerung vorwarf (121). Gleichwohl geht auch aus den Tagebuchnotizen klar hervor, daß es durchaus unsthaft wäre, das Nürnberger Gericht den politischen Schauprozessen gleichzusetzen, wie sie hinter dem Eisernen Vorhang zu rein politischen Zwecken und zur Verhöhnung der Gerechtigkeit vor sich gehen. In Nürnberg ist ernstlich auch um das Recht gerungen worden; die Angeklagten und ihre Verteidiger konnten frei ihre Meinung äußern, ohne an Leib und Leben bedroht zu werden. Insbesondere hat der Vorsitzende des Gerichts, Sir Geoffrey Lawrence, seiner Stellung als hoher englischer Richter alle Ehre gemacht. Angesichts einer heute wieder sehr rührigen Geschichtsverfälschung verdient die ausdrückliche Feststellung des Verfassers in seinem Vorwort hervorgehoben zu werden, daß keiner der Angeklagten seinen ehemaligen Herrn und Meister „deckte“ und die „Hitlerlegende“ gerade in Nürnberg den schwersten Schlag erhalten habe.

Das Buch ist ein beachtlicher Beitrag zur Lösung der wichtigen Aufgabe, deren sich die Deutschen allerdings nur sehr mäßig befreit haben, nämlich sich im Lichte der Wahrheit über ihre eigene jüngste Vergangenheit Klarheit zu verschaffen.

M. Pribilla S.J.

Zeitfragen

Zerfall und Wiederaufbau der Politik. Von Peter Dürrenmatt. (240 S.) Bern 1951, A. Francke. Br. sfr. 6.80, geb. sfr. 9.80.

Was der Chefredakteur der „Basler Nachrichten“ in klarer, allgemeinverständlicher

Darstellung bietet, ist eine treffliche Anleitung, die geschichtlichen Vorgänge der letzten Jahrzehnte nicht oberflächlich, sondern in ihren weiten Zusammenhängen zu sehen, um dadurch ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des heutigen politischen Zustandes zu gewinnen. Ausgehend von den umfangreichen Verwüstungen im politischen Denken, „die ein Zeitalter erzeugte, das die geistigen Maßstäbe verlor und den Versuchungen der nackten, gewalttätigen Macht erlag“ (48), richtet er seine Hauptaufmerksamkeit unverwandt auf die Wiedergewinnung der verbindlichen geistigen Werte, ohne die eine menschliche Kultur nicht möglich ist. In einer Zeit, da Europa und die ganze Welt nach einer neuen Ordnung staatlicher und überstaatlicher Gemeinschaft suchen, sieht er mit Recht das entscheidende Problem in dem Ausgleich zwischen Macht und Freiheit, damit die Autorität nicht in Tyrannie und die Demokratie nicht in Anarchie entartet. Im Lichte dieser Grundsätze untersucht er die Spannung zwischen Ost und West, die deutsche Frage, den politischen Nihilismus, die Politik als Kunst, die Wirklichkeit zu gestalten, das Verhältnis von innerer und äußerer Politik, endlich das Abendland als Wirklichkeit und Aufgabe. Der Abschnitt über die deutsche Frage (45—79) kann natürlich nicht erschöpfend sein, aber was darin gesagt wird, ist richtig gesehen. Nur sollte noch schärfer betont werden: auf deutscher Seite die schwere geschichtliche Belastung und auf Seiten der Alliierten ihre unglückselige Politik gegenüber Deutschland nach 1918. Durchaus zutreffend ist die Bemerkung S. 55: „Das deutsche Volk ist sich nicht bewußt, was für Verheerungen jene dreizehn Jahre in Bezug auf die Weltgestaltung alles Deutschen schlechthin hinterlassen haben“, aber auch die andere S. 60: „Alle Völker, auch die neutralen, haben irgend einmal gegenüber der entfesselten Gewalttätigkeit des Nationalsozialismus versagt“ und S. 65: „Der Westen versagte vor der allerdings schwierigen Aufgabe, die deutschen Niederlagen zum Ausgangspunkt einer, vom Ressentiment freien, nach dem Ganzem trachtenden Lösung der Probleme zu benützen.“ Zur Überwindung der „Wolfszeit“, in der wir leben, und zum Aufbau eines im Frieden geeinten Europas fordert der Verfasser mit großem Nachdruck die Spaltung der nationalistischen Enge, Wahrung des Rechtes, soziale Gesinnung und einträchtige Zusammenarbeit aller Christen. Die Innenpolitik will er allzeit so gestaltet wissen, daß ihre Lebensform wahrhaft würdig sei, verteidigt zu werden (178).

M. Pribilla S.J.

Das Widerstandsrecht des Volkes gegen verfassungswidrige Ausübung der Staatsgewalt im neuen deutschen Verfassungsrecht. Von Carl Heyland. (124 S.) Tübingen 1950, Mohr Brosch. DM 6.60.

In Art. 147 der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 heißt es: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermann Recht und Pflicht.“ Diese bedeutsame Neuerung im modernen deutschen Verfassungsrecht, die ein Gegenstück in Art. 19 der Verfassung Bremens hat, ist für den Professor des öffentlichen Rechts in Gießen der Anlaß, zunächst in einer sorgfältigen und gut belegten Untersuchung die Geschichte des Widerstandsrechts seit dem frühen Mittelalter bis auf unsere Tage darzustellen. Mit großer Klarheit und Entschiedenheit legt er die tiefen Wurzeln dieses Rechts bloß und zugleich die Gründe für sein Absterben in der deutschen Rechtsentwicklung. Trotz starker Abhängigkeit von K. Wolzendorff (Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes, Breslau 1946) lehnt er doch mit Recht dessen Ansicht ab, das Widerstandsrecht beruhe entscheidend auf dem positiven Recht des feudalen und ständischen Staates, nicht aber auf naturrechtlichen Voraussetzungen (S. 46 bis S. 48). Diese Ansicht ist ja schon darum abwegig, weil das Widerstandsrecht nur deshalb Gegenstand des positiven Rechtes werden konnte, weil im ganzen Mittelalter und weit darüber hinaus die Grundsätze des Naturrechts in allgemeiner Anerkennung und Geltung standen. Der zweite Abschnitt der Schrift behandelt die Auslegung und Sicherung der Hessischen Verfassungsbestimmung, erläutert aber auch auf Grund des Naturrechts und der Erfahrung die hohe Bedeutung des Widerstandsrechts für die freiheitliche Staatsgesinnung des Volkes (vgl. darüber auch mein Buch „Deutsche Schicksalsfragen“, Frankfurt 1950, 312—318).

Ein arger Mangel in der geschichtlichen Übersicht der sonst sehr empfehlenswerten Schrift ist die völlige Vernachlässigung der scholastischen Lehre über das Widerstandsrecht. Johannes von Salisbury († 1180), aber auch Thomas von Aquin und der von Gierke (Johannes Althusius, S. 67) als genial und tief bezeichnete Franz Suarez werden mit keiner Silbe erwähnt.

Die Schlußworte des Verfassers lauten: „Durch die Aufnahme des Widerstandsrechts des Volkes gegen verfassungswidrige Ausübung der Staatsgewalt und einer mit ihm verbundenen Widerstandspflicht (auch) in die übrigen neuen deutschen Verfassungen würde ein uralter deutscher Rechtsgedanke zu neuem Leben erweckt werden, der hundert Jahre unverdientermaßen zum Schaden des deutschen Volkes in Vergessenheit geraten war.“

M. Pribilla S.J.

Konfessionskunde. Von Konrad Algermissen. 6. Auflage. (910 S.) Celle 1950, Joseph Giesel, Geb. DM 33.—

Das große, trefflich ausgestattete Werk steht in seiner Art einzig da; denn es bewältigt eine Überfülle von Stoff und gibt in zu-